



Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Welschenrohr

Gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993², genehmigt und erlässt die Bürgergemeindeversammlung folgendes Reglement über das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Welschenrohr.

§1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) Die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) Die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren

§2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonale Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

§3 Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen und zuzusichern, sofern die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) Schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) Ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen und der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Bürgerrat zuständig.

§5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag anzuführen.
- 3 Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§6 Gebühr

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- 4 Die Gebühr¹ beträgt pro Gesuch minimal CHF 300.00 und maximal CHF 3'000.00
- 5 Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- 6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

¹ es wird empfohlen die kantonale Gebühren-Regelung (CHF 300.00 bis CHF 3'000.00) nicht zu unter- bzw. überschreiten

- 7 In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglements, sind sämtliche diesem Reglement widersprechende Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§8 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Welschenrohr beschlossen am 05.12.2022.

Der Bürgergemeindepräsident


Jürg Uebelhart

Die Bürgerschreiberin


Melanie Allemann

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit der Verfügung vom 20. April 2023